Syrische Geflüchtete in der Schweiz

Aufenthalt und Verbleib sowie Reisemöglichkeiten angesichts der aktuellen Lage

Nach dem Sturz des Assad-Regimes am Morgen des 8. Dezembers 2024 sistierte das Staatssekretariat für Migration (SEM) am 9. Dezember 2024 bis auf Weiteres die Behandlung der Asylgesuche syrischer Staatsangehöriger. Dies aufgrund der volatilen, unübersichtlichen Lage in Syrien, welche eine fundierte Prüfung der Asylgesuche nicht zulasse. Geflüchtete und Migrant:innen stellen sich in der aktuellen Lage Fragen zu ihrem Aufenthalt und ihren Rechten in der Schweiz. Die KKF nimmt die häufigsten Fragen auf und beantwortet sie soweit möglich in diesem InfoSheet. Das Dokument wird laufend aktualisiert und mit neuen Informationen ergänzt.

1. Wie sieht es mit dem Aufenthalt und Verbleib syrischer Geflüchteter in der Schweiz aus?

Diese Frage kann nicht für alle syrischen Staatsangehörigen in der Schweiz pauschal beantwortet werden. Der Aufenthalt und Verbleib in der Schweiz ist abhängig vom Aufenthaltsstatus und vom konkreten Einzelfall.

Personen im Asylverfahren, ohne Entscheid (Ausweis N)

Die Personen bleiben weiterhin im Asylverfahren, die Prüfung der Asylgesuche wurde jedoch vom SEM sistiert und somit ist nicht mit einem Entscheid in der nächsten Zeit zu rechnen. Ähnliche Sistierungen hat das SEM bereits in der Vergangenheit vorgenommen. Sie dauerten je nach der konkreten Lage zwischen sechs Monaten und über zwei Jahren.

Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F)

Vorläufig aufgenommene Personen haben in der Schweiz zwar kein Asyl erhalten, sie wurden aber vorläufig aufgenommen, weil die Wegweisung ins Heimatland nicht möglich, zulässig oder zumutbar erschien. Die vorläufige Aufnahme wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung der vorläufigen Aufnahme führten, nicht mehr gegeben sind (beispielsweise, weil ein gewaltsamer Konflikt beigelegt werden konnte) und wenn die Rückkehr in das Heimatland für die betreffende Person möglich, zulässig und zumutbar ist. Es ist daher denkbar, dass das SEM zu einem späteren Zeitpunkt prüft, ob vorläufige aufgenommene Ausländer:innen aus Syrien in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Das SEM müsste aber jeden Einzelfall genau prüfen und die Betroffenen könnten sich auch dazu äussern.
Aufgrund der aktuellen, unübersichtlichen Lage in Syrien, welche eine fundierte Prüfung der Asylgesuche nicht zulässt, geht die KKF davon aus, dass die Prüfung, ob eine Wegweisung möglich, zulässig oder zumutbar ist, ebenfalls nicht möglich ist. Das SEM hat sich jedoch zu dieser Situation (noch) nicht geäussert.
Die KKF empfiehlt, die Medienmitteilungen des SEM regelmässig zu konsultieren.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge mit Asyl besitzen die sogenannte Flüchtlingseigenschaft. Fällt der Grund für die Anerkennung als Flüchtling weg, ist es denkbar, dass das SEM die

Flüchtlingseigenschaft beendet. Dazu muss sich aber die Situation im Heimatland grundlegend und dauerhaft geändert haben, und sie muss als demokratisch, rechtstaatlich, menschenrechtskonform, stabil und dauerhaft bezeichnet werden können.
Diese Voraussetzungen sind aktuell in Syrien nicht gegeben. So kurz nach dem Sturz des Regimes kann daher die Flüchtlingseigenschaft nicht beendet werden.

Ausländer:innen mit Ausweis B
Der Ausländerausweis B ist eine ausländerrechtliche Bewilligung und ist an einen bestimmten Zweck gebunden (z.B. Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Familiennachzug). Der Ausländerausweis B kann aus bestimmten Gründen widerrufen werden (siehe Art. 62 AIG, bspw. Straffälligkeit oder Sozialhilfebezug), jedoch nicht aufgrund der veränderten Lage im Herkunftsland.
Bei Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft und gleichzeitig eine Aufenthaltsbewilligung besitzen (z.B. F-Flüchtlinge, die eine Härtefallbewilligung erhalten haben), bedeutet die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft nicht, dass auch die Aufenthaltsbewilligung erlischt. Diese könnte nur in einem weiteren Schritt widerrufen werden, wenn Gründe nach Art. 62 AIG vorliegen würden.

Personen mit Niederlassungsbewilligung C (Ausweis C)
Die Niederlassungsbewilligung ist eine ausländerrechtliche Bewilligung. Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden (siehe Art. 63 AIG), jedoch nicht aufgrund der veränderten Lage im Herkunftsland.
Bei Personen, welche die Flüchtlingseigenschaft und gleichzeitig eine Niederlassungsbewilligung besitzen (z.B. B-Flüchtlinge, welche den Ausweis C beantragt und erhalten haben), bedeutet die Beendigung der Flüchtlingseigenschaft nicht, dass auch die Niederlassungsbewilligung erlischt. Diese könnte nur in einem weiteren Schritt widerrufen werden, wenn Gründe nach Art. 63 AIG vorliegen würden.

2. Haben Geflüchtete nun die Möglichkeit, nach Syrien zu reisen, um Verwandte zu besuchen? Oder droht ihnen der Entzug der Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz, wenn sie sich vorübergehend in Syrien aufhalten?

Die aktuelle Lage in Syrien hat an den Reisemöglichkeiten für syrische Geflüchtete nach Syrien nichts verändert. An dieser Stelle wird daher auf die FachInfo Reisemöglichkeiten vorläufig aufgenommener Personen verwiesen und nur kurz auf die Reisebestimmungen eingegangen.

Personen im Asylverfahren, ohne Entscheid (Ausweis N)
Das SEM geht bei einer Reise in das Heimatland davon aus, dass sich die asylsuchende Person freiwillig wieder unter den Schutz ihres Herkunftsstaates stellt. Asylsuchende Personen riskieren deshalb mit einer Heimatreise, dass ihr Asylgesuch abgelehnt wird.

Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F)
Eine Reise in das Heimatland benötigt immer eine Bewilligung des SEM. Eine Heimatreise bewilligt das SEM nur in Ausnahmefällen aus humanitären Gründen (z.B. Todesfall, schwere Krankheit eines Familienmitglieds). Eine Reise in das Heimatland ohne Bewilligung führt zum Verlust der vorläufigen Aufnahme.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)
Flüchtlinge dürfen nicht in ihr Heimatland reisen. Eine Heimatreise führt zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Personen mit Aufenthaltsbewilligung B (Ausländerausweis B)
Personen mit Flüchtlingseigenschaft (z.B. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, die ein Härtefallgesuch gestellt haben, das bewilligt wurde) dürfen nicht in ihr Heimatland reisen. Eine Heimatreise führt zum Verlust der Flüchtlingseigenschaft (jedoch nicht zur ausländerrechtlich erteilten Aufenthaltsbewilligung, vgl. Punkt 1).

Personen mit Aufenthaltsbewilligung B ohne Flüchtlingseigenschaft (z.B. vorläufig aufgenommene Ausländer:innen, die ein Härtefallgesuch gestellt haben, das bewilligt wurde) dürfen in ihr Heimatland reisen.

Personen mit Niederlassungsbewilligung C (Ausweis C)
Siehe Ausländer:innen mit Ausweis B.

3. Hat der Bezug von Sozialhilfe oder Asylsozialhilfe einen Einfluss auf den Aufenthaltsstatus?

Die aktuelle Lage in Syrien hat keinen Einfluss darauf, ob sich eine allfällige Sozialhilfeabhängigkeit auswirkt auf den Aufenthaltsstatus. An dieser Stelle wird daher nur kurz allgemein auf die Bewilligungsverlängerung je nach jeweiligem Status eingegangen.

Personen im Asylverfahren, ohne Entscheid (Ausweis N)
Der Bezug von Asylsozialhilfe hat keinen Einfluss auf die Verlängerung des Ausweises N. Solange eine Person im Asylverfahren ist, erhält sie einen Ausweis N.

Vorläufig aufgenommene Ausländer:innen (Ausweis F)
Der Bezug von Asylsozialhilfe hat keinen Einfluss auf die Verlängerung des Ausweises F für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen. Der Ausweis F wird verlängert, wenn eine Wegweisung in das Heimatland weiterhin nicht zulässig, möglich oder zumutbar ist.

Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B)
Der Bezug von Sozialhilfe hat keinen Einfluss auf die Verlängerung des Ausweises F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und des Ausweises B für anerkannte Flüchtlinge mit Asyl.

Personen mit Aufenthaltsbewilligung B (Ausländerausweis B) und mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
Der Bezug von Sozialhilfe kann auf ausländerrechtlich erteilte Bewilligungen einen negativen Einfluss haben. Bei Personen, die nicht anerkannte Flüchtlinge sind, aber eine Aufenthaltsbewilligung haben (Ausweis B, aber nicht B-Flüchtlinge) und Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) kann der zuständige Migrationsdienst unter anderem bei Sozialhilfeabhängigkeit den Ausweis B oder den Ausweis C widerrufen. Dabei muss der Migrationsdienst allerdings eine Interessenabwägung vornehmen und z.B. die Dauer der Anwesenheit, den Integrationsgrad und die familiären Verhältnisse berücksichtigen. Zudem muss in einem zweiten Schritt überprüft werden, ob eine Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar ist. Anerkannte Flüchtlinge geniessen dabei einen zusätzlichen Schutz, sie dürfen nicht weggewiesen werden (ausser bei schwerer Straffälligkeit).

4. Erhalten Personen, die dauerhaft nach Syrien zurückkehren wollen, finanzielle Unterstützung?

Grundsätzlich ist es für Geflüchtete aus Syrien möglich, Rückkehrhilfe zu erhalten. Der Anspruch auf eine Unterstützung und deren Umfang hängen jedoch ab von der konkreten Situation. An dieser Stelle wird daher nur kurz allgemein auf die Rückkehrhilfe eingegangen. Alle im Kanton Bern wohnhaften Personen, die konkrete Informationen über eine allfällige Rückkehrhilfe für Syrien wünschen, können sich an die Rückkehrberatung des Kantons Bern bei der KKF wenden: rkb@kkf-oca.ch.

Personen im Asylverfahren (Ausweis N), mit vorläufiger Aufnahme (Ausweis F), anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B oder C) und abgewiesene Asylsuchende
Personen aus dem Asylbereich haben Zugang zu finanzieller Unterstützung sowie zur Übernahme der Kosten für die Flugtickets. Unter Umständen kann auch eine medizinische Rückkehrhilfe für den Kauf von Medikamenten vor Ort gewährt werden.
Bis Mitte Juni 2025 konnten keine Wiedereingliederungsprojekte in Syrien finanziert werden, da es an einer schweizerischen diplomatischen Vertretung oder verlässlichen lokalen Partnern fehlte. Seit dem 16. Juni 2025 ist dies jedoch im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms European Reintegration Programme (EURP) möglich. Die Umsetzung der Reintegrationsprojekte vor Ort wird durch die lokalen NGOs Syrian Society for Social Development (SSSD) und IHSAS Foundation unterstützt.
Die Leistungen der Rückkehrhilfe umfassen pro Person eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von 615 EUR, ausbezahlt vor Ort in der syrischen Landeswährung. Dazu kommt ein Beitrag für ein Wiedereingliederungsprojekt von 2000 EUR. Jedes weitere Familienmitglied

erhält einen Projketbeitrag von 1000 EUR. Der Antrag auf jegliche Unterstützungsbeiträge muss über die Rückkehrberatung des Kantons Bern (RKB) bei der KKF gestellt werden. Das SEM prüft anschliessend in jedem Fall individuell, ob ein Anspruch besteht.
Für weitere Informationen steht die RKB zur Verfügung: rkb@kkf-oca.ch.

Personen mit Aufenthaltsbewilligung B (Ausländerausweis B) und mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C)
Befinden sich Personen aus dem Ausländerbereich in einer Notlage, können sie sich mit Blick auf ihre Rückkehr direkt an ihre Wohngemeinde wenden. Diese kann mindestens die Flugkosten übernehmen. Personen, die von einem Sozialdienst unterstützt werden, melden sich beim Sozialdienst für die Übernahme der Flugkosten.

5. Wie gelangen syrische Staatsangehörige an ein gültiges Reisedokument?

Es ist nicht mehr möglich, beim syrischen Generalkonsulat in Genf einen Pass zu erhalten oder zu verlängern. Dies gilt für alle syrischen Konsulate in Europa. Seit September 2024 können Reisedokumente ausschliesslich online über den folgenden Link beantragt werden: www.ecsc-expat.sy. Die Webseite funktioniert nicht immer, so dass oft mehrere Versuche notwendig sind. Gelingt die online-Registrierung trotz mehrmaligem Bemühen nicht, empfiehlt es sich, das syrische Generalkonsulat telefonisch zu kontaktieren: Consulat général de la République arabe syrienne, 022 732 56 58.

Das SEM übernimmt unter bestimmten Umständen die Kosten, jedoch nur für die Standardversion des Reisedokuments (CHF 300). Das Ausstellen der Reisedokumente in dieser Standardversion nimmt in der Regel mehrere Wochen in Anspruch.

Quellen

– SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr >
E6: Die Beendigung des Asyls und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

– SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr >
E 4: Beendigung der vorläufigen Aufnahme

– SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr >
G 3: Die Rückkehrhilfe

– Schweizerische Flüchtlingshilfe (Hrsg.),
Handbuch Asyl und Wegweisungsverfahren >
Kapitel 6 Flüchtlingseigenschaft

Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen KKF

Effingerstrasse 55
3008 Bern

Tel. 031 385 18 11

info@kkf-oca.ch
www.kkf-oca.ch